

# **BVGer C-1819/2022 vom 18. Juni 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-1819\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1819_2022)

FR: TAF C-1819/2022 du 18 juin 2025

IT: TAF C-1819/2022 del 18 giugno 2025

## **Regeste**

Rente

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 85bis Abs. 1 AHVG [SR 831.10] sowie Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG). Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin des angefochtenen Einspracheentscheids durch diesen besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung, weshalb sie zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Auf die frist- und knapp formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher grundsätzlich einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG).

### **E. 2.1**

Im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1).

### **E. 2.2**

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet der Einspracheentscheid vom 16. März 2022, mit dem die Vorinstanz die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 21. Juli 2020 abgewiesen und die Verfügung vom 2. Juni 2020, mit welcher sie der Beschwerdeführerin ab dem 1. Juli 2020 eine Altersrente in der Höhe von Fr. 224.– zugesprochen hatte, bestätigt hat. Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vom 14. April 2022 nebst der Anrechnung weiterer Versicherungszeiten im Zusammenhang mit ihrer Altersrente mit der sinngemäss beantragten Zusprache einer «maximalen» Ehegattenrente eine Maximalrente für ihren Ehegatten beantragt (vgl. Rechtsbegehren 2 am Ende der Beschwerdeschrift [BVGer-act. 1 S. 3]), ist dies nicht Gegenstand des vorliegend angefochtenen Einspracheentscheids. Vielmehr hätte der Ehegatte der Beschwerdeführerin den ihn betreffenden Einspracheentscheid vom 16. März 2020 (vgl. SAK-act. 40 S. 13 ff.) anfechten müssen, mit welchem die nach Erreichen des Rentenalters durch seine Ehegattin von der Vorinstanz vorgenommene Neuberechnung seiner Altersrente bestätigt worden ist. Der Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist mit Blick auf die

## Rechtsbegehren

C-1819/2022 Seite 5 und deren Begründung daher einzig auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz der Berechnung der Altersrente der Beschwerdeführerin zu Recht eine Versicherungszeit von lediglich 4 Jahren zugrunde gelegt hat oder ob sie weitere Versicherungsjahre hätte berücksichtigen müssen. Darüber hinausgehend ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

### **E. 2.3**

Die Beschwerdeführerin ist Schweizer Staatsbürgerin mit Wohnsitz in Thailand. Mangels eines Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und Thailand richtet sich die Prüfung ihres Rentenanspruchs allein nach den schweizerischen Rechtsvorschriften.

### **E. 3.1**

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen materiellen Rechtsätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 146 V 364 E. 7.1; BGE 130 V 329 E. 2.3). Die Beschwerdeführerin hat das für die Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente erforderliche Alter von 64 Jahren (vgl. aArt. 21 Abs. 1 Bst. b AHVG in der bis 31. Dezember 2023 gültig gewesenen Fassung) am (...) 2020 vollendet. Massgebend sind somit diejenigen Normen, welche zu diesem Zeitpunkt in Kraft standen (vgl. BGE 140 V 154 E. 7.1; 130 V 156 E. 5.2). Hinsichtlich der Frage, ob die Beschwerdeführerin bis zum Jahr 2012 bei der AHV versichert war, ist dagegen das im damaligen Zeitraum geltende Recht massgebend (vgl. Urteile des BVGer C-2459/2018 vom 21. November 2019 E. 3.2; C-3441/2010 vom 14. Juni 2013 E. 2.2).

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie Unangemessenheit des Entscheids rügen (Art. 49 VwVG).

### **E. 3.3**

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 212).

C-1819/2022 Seite 6

## **E. 4**

Vorliegend ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin infolge des Erreichens des 64. Altersjahres und aufgrund der zurückgelegten Beitragszeiten in der Schweiz Anspruch auf eine Altersrente hat. Hingegen ist strittig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz bei der Rentenberechnung – wie von der Beschwerdeführerin geltend gemacht – weitere Versicherungszeiten hätte berücksichtigen müssen. Die Vorinstanz hat bei der Berechnung der Rente – anders als die Ausgleichskasse Arbeitgeber E. \_\_\_\_\_ im Rahmen der Rentenvorausberechnung im Jahr 2016 (vgl. SAK-act. 4 S. 2) – lediglich eine Versicherungszeit von Dezember 2012 bis November 2016 berücksichtigt; die von der

Ausgleichskasse Arbeitgeber E. \_\_\_\_\_ im Rahmen der Rentenvorausberechnung im Jahr 2016 berücksichtigten Jahre 1990 bis 1996 fanden hingegen keine Berücksichtigung mehr. Während die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren die Korrektur des gesamten Zeitraums von 1990 bis 2012 beantragt hat, beantragt sie vorliegend lediglich noch die Korrektur im Zeitraum von 1997 bis 2008. Ob dies ein Versehen ist oder sie ihr Begehren im Rahmen der Beschwerde bewusst auf diesen Zeitraum eingeschränkt hat, kann offenbleiben, da das Bundesverwaltungsgericht aufgrund der vollen Kognition sowie des Umstands, dass es gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden ist (E. 3.2 f. hiervor), den angefochtenen Einspracheentscheid vollumfänglich überprüfen kann.

#### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, sie sei ab Heirat im Jahr 1989 als Schweizer Bürgerin (freiwillig) der AHV unterstellt und versichert gewesen, da ihr Ehegatte während der gesamten vorliegend umstrittenen Dauer bis 2012 als Entsandter im Ausland erwerbstätig und dabei ununterbrochen der AHV unterstellt gewesen sei; dabei habe er auch immer die vollen Beiträge entrichtet. Entsprechende Entsendebestätigungen seien von der Arbeitgeberin des Ehegatten sicherlich getätigt worden. Während der Entsendung seien Ehefrauen immer automatisch der AHV unterstellt gewesen. Sollte im Weiteren eine Beitrittserklärung für die obligatorische oder freiwillige Versicherung fehlen, müsste dies (...) D. \_\_\_\_\_ zugeschrieben werden, weshalb an die Kulanz appelliert werde. Im Weiteren sei unverständlich, dass der Beschwerdeführerin zunächst für die Zeit von 1988 (recte: 1989) in Alaska, dann ab 1992 in Hongkong sowie schliesslich von 1995 bis 1997 in New York Beitragsjahre angerechnet worden seien und ab 1997 bis 2012 nicht mehr. Der beigelegten Bestätigung des Schweizer Generalkonsulats in New York sei zu entnehmen, dass sie vom (...) 1994 bis zum (...) 2012 in New York angemeldet

C-1819/2022 Seite 7 gewesen sei. Es sei jedenfalls diskriminierend zu verlangen, dass der Ehepartner vorher in der Schweiz gelebt haben soll.

#### **E. 4.2**

Die Vorinstanz entgegnet im Wesentlichen, in die Rentenberechnung der Beschwerdeführerin seien ausschliesslich Beitragszeiten aus Mitversicherungszeiten, namentlich von Dezember 2012 bis November 2016 eingeflossen. Die Beschwerdeführerin habe in dieser Zeit nachweislich ihren Wohnsitz in der Schweiz gehabt und sei somit obligatorisch bei der AHV versichert gewesen, so dass auch die Voraussetzungen für die Anrechnung der Beiträge des Ehepartners als eigene erfüllt gewesen seien. Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin seien keine weiteren Beitragszeiten zu berücksichtigen und bisher auch nicht berücksichtigt worden. Über den von der Einwohnerkontrolle festgestellten Zeitraum hinaus habe die Beschwerdeführerin nie in der Schweiz gewohnt, so dass sie ausserhalb dieser Zeitspanne zumindest aufgrund eigener Erwerbstätigkeit oder eigenen Wohnsitzes in der Schweiz nicht obligatorisch versichert gewesen sei. Im Weiteren habe im Rahmen von Nachforschungen bei den zuständigen Ausgleichskassen weder bestätigt werden können, dass der Ehemann den Status eines Entsandten gehabt habe, noch, dass die Beschwerdeführerin im Versichertenregister aufgenommen worden sei. Entgegen ihrem Vorbringen habe sie keine schriftliche Erklärung zwecks Weiterführung der obligatorischen Versicherung

eingereicht. Die Berufung auf (...) der Arbeitgeberin des Ehegatten gehe insoweit fehl, als dass die Beitrittserklärung zur Weiterführung der obligatorischen Versicherung vom nichterwerbstätigen Ehepartner abgegeben werden müsse und nicht vom Arbeitgeber des entsandten Ehepartners. Schliesslich könnten ihr auch keine weiteren Versichertenzeiten aus Mitversicherungszeiten gestützt auf die alte Fassung des Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und der USA vom 18. Juli 1979 angerechnet werden, da gemäss Wortlaut der in casu anwendbaren Fassung Voraussetzung sei, dass der nicht erwerbstätige Ehepartner selbst zuvor Wohnsitz in der Schweiz gehabt habe und damit obligatorisch AHV versichert gewesen sei.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 1a Abs. 1 AHVG sind bei der schweizerischen AHV obligatorisch versichert die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (Bst. a), die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (Bst. b) und Schweizer Bürger, die im Dienste der Eidgenossenschaft oder unter bestimmten Bedingungen im Dienste von internationalen Organisationen oder Hilfsorganisationen im Ausland tätig sind (Bst. c Ziff. 1-3). Die (obligatorische) Versicherung weiterführen können nach

C-1819/2022 Seite 8 Art. 1a Abs. 3 AHVG unter anderem Personen, die für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz im Ausland tätig sind und von ihm entlohnt werden, sofern dieser sein Einverständnis erklärt (Bst. a). Der (obligatorischen) Versicherung beitreten können unter anderem im Ausland wohnhafte nicht erwerbstätige Ehegatten von erwerbstätigen Personen, die nach Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 3 Buchstabe a oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert sind (Art. 1a Abs. 4 Bst. c AHVG). Die Bedingungen für die Weiterführung der Versicherung und für den Beitritt werden im Einzelnen vom Bundesrat bestimmt (Art. 1a Abs. 5 AHVG; vgl. auch BGE 136 V 161 E. 2.1).

### **E. 5.2.1**

Die Vorinstanz weist zunächst zutreffend darauf hin, dass die Beschwerdeführerin gemäss eigener Angaben in der Schweiz nie erwerbstätig war (vgl. SAK-act. 12 und 42 S. 2 f.), so dass nach den soeben dargelegten rechtlichen Bestimmungen eine Versichertenunterstellung der Beschwerdeführerin aufgrund eigener Erwerbstätigkeit in der Schweiz in casu ausser Betracht fällt.

### **E. 5.2.2**

Die Beschwerdeführerin hat gemäss eigenen Angaben von 1989 bis 2012 im Ausland und von Dezember 2012 bis November 2016 in der Schweiz in (...)/C. \_\_\_\_\_ gelebt, ehe sie per 1. Januar 2017 nach Thailand ausgewandert ist (vgl. SAK-act. 12 und 43 S. 2 f.). Letztere Angabe wird durch die Wohnsitzbestätigung der Gemeinde (...) vom 9. Oktober 2017 betreffend die Beschwerdeführerin bestätigt; gemäss dieser war die Beschwerdeführerin vom (...) Dezember 2012 (Zuzug aus den USA) bis zum (...) November 2016 (Wegzug nach Thailand) bei der Gemeinde angemeldet (SAK-act. 40 S. 18). Demzufolge ist zu Recht unbestritten, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihres Schweizer Wohnsitzes im Zeitraum von Dezember 2012 bis November 2016 obligatorisch versichert war und ihr hierfür mittels anrechenbarer Beiträge ihres (damals erwerbstätigen) Ehemannes (Art. 29ter Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG) vier volle Beitragsjahre angerechnet wurden.

### **E. 5.2.3**

Was den Zeitraum vor Dezember 2012 anbelangt, so hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil C-2459/2018 vom 21. November 2019 betreffend das Verfahren um Beitritt zur freiwilligen Versicherung darauf hingewiesen, dass die Versicherteneigenschaft im Bereich der obligatorischen und der freiwilligen AHV persönlicher Natur ist und sich nicht auf Ehegatten oder andere Familienangehörige überträgt (BGE 136 V 161 E. 6.1; 126 V 219 E. 1d). Folglich kann die Beschwerdeführerin allein aus dem Umstand,

C-1819/2022 Seite 9 dass ihr Ehemann während dem Zeitraum, als er gemeinsam mit ihr im Ausland gelebt hat, bei der schweizerischen AHV versichert war, bezüglich ihrer Versicherungsunterstellung entgegen ihrer Ausführungen nichts zu ihren Gunsten ableiten (vgl. auch E. 5.3.3 des zitierten Urteils des BVGer C-2459/2018 vom 21. November 2019).

### **E. 5.2.4**

Im Weiteren hat das Bundesverwaltungsgericht bereits damals in Bezug auf die seit 1. Januar 2001 nach Art. 1a Abs. 4 Bst. c AHVG bestehende Beitrittsmöglichkeit zur obligatorischen Versicherung für im Ausland wohnhafte nicht erwerbstätige Ehegatten von u.a. nach Art. 1a Abs. 3 Bst. a AHVG versicherten Personen festgestellt, dass die Beschwerdeführerin weder geltend gemacht habe noch sich entsprechende Anhaltspunkte aus den Akten ergeben hätten, die Versicherte habe zwischen 2001 und 2012 die gemäss Art. 5j AHVV vorausgesetzte schriftliche Beitrittserklärung zur obligatorischen Versicherung bei der Ausgleichskasse ihres Ehemannes eingereicht (E. 5.3.4 des erwähnten Urteils). An diesem Umstand hat sich seither nichts geändert. Entsprechende Anhaltspunkte für eine Beitrittserklärung zur obligatorischen Versicherung lassen sich den vorinstanzlichen Akten auch nach weiteren ergänzenden Abklärungen durch die Vorinstanz bei den zuständigen Ausgleichskassen Arbeitgeber E. \_\_\_\_\_ (AK [...]) und (...) Arbeitgeber (AK [...]) im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens nicht entnehmen. Beide Ausgleichskassen haben auf entsprechende Nachfrage der Vorinstanz hin bestätigt, dass die Beschwerdeführerin bis zur Einreise in die Schweiz bei ihnen nicht mitversichert war. Auch seien ihnen keine Entsendebescheinigungen seitens der Arbeitgeberin des Ehegatten eingereicht worden (vgl. SAK-act. 26 f. und 29-34).

### **E. 5.2.5**

Auch aus den im vorliegenden Beschwerdeverfahren eingereichten Unterlagen (Lebenslauf des Ehegatten, diverse Arbeitsverträge des Ehegatten, Bestätigung des Generalkonsulats New York betreffend die Jahre 1995-2017) lässt sich kein Nachweis betreffend Erklärung zur Weiterführung der obligatorischen Versicherung entnehmen. Im Weiteren lässt sich entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin eine automatische Mitversicherung bei der obligatorischen AHV insbesondere auch nicht der Beilage 5 ihrer Replik entnehmen; die Vorinstanz weist zutreffend darauf hin, dass darin die Arbeitgeberin lediglich über eine Anpassung des Einkommens des Ehemannes aus steuerlichen Gründen infolge der Änderung seines Zivilstands (Heirat) informiert hat (vgl. die Beilagen zu BVGer-act. 1 und BVGer-act. 6). Bleibt in diesem Zusammenhang erneut darauf hinzuweisen, dass nach der bis Ende 2000 geltenden Rechtslage (Art. 1 AHVG

C-1819/2022 Seite 10 in der bis 31. Dezember 1996 anwendbaren Fassung [AS 1963 837]; Art. 1 AHVG in der von 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2000 anwendbaren Fassung [AS 1996 246]) für nichterwerbstätige Personen mit Wohnsitz im Ausland keine Möglichkeit der Unterstellung unter die obligatorische Versicherung vorgesehen war.

### **E. 5.3**

Schliesslich lässt sich nach innerstaatlichem Recht auch keine Versicherungsunterstellung aufgrund eines allfälligen Beitritts zur freiwilligen Versicherung feststellen. Sowohl nach der bis Ende 2000 geltenden Rechtslage, als auch nach der seit 1. Januar 2001 geltenden Rechtslage war respektive ist für den Beitritt zur freiwilligen Versicherung eine entsprechende Beitrittserklärung erforderlich (vgl. Art. 2 AHVG i.V.m. Art. 7 ff. VFV in der bis 31. Dezember 1996 anwendbaren Fassung [AS 1972 2483 und AS 1972 2507]; Art. 2 AHVG i.V.m. Art. 7 ff. VFV in der von 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2000 anwendbaren Fassung [AS 1996 2466 und AS 1972 2507]; Art. 2 AHVG i.V.m. Art. 7 f. VFV in der von 1. Januar 2001 bis Ende Mai 2002 geltenden Fassung [AS 2000 2677 und AS 2000 2828]; Art. 2 AHVG i.V.m. Art. 7 f. VFV in der seit 1. Juni 2002 geltenden Fassung [AS 2002 685 und AS 2828]). Eine solche ist bei der Vorinstanz – wie bereits im Urteil C-2459/2018 vom 21. November 2019 festgestellt (vgl. E. 5.3.4 zweiter Absatz) – entgegen den Angaben der Beschwerdeführerin im Gesuchsformular vom 6. August 2019 (SAK-act. 12 S. 2) ebenfalls nicht aktenkundig. Betreffend die im Beschwerdeverfahren eingereichten Unterlagen gilt das bereits im Zusammenhang mit der Weiterführung zur obligatorischen Versicherung Gesagte (E. 5.2.4 hiervor); den Beilagen lässt sich auch in Bezug auf die freiwillige Versicherung keine Beitrittserklärung entnehmen.

### **E. 5.4**

Bezüglich des Einwands der Beschwerdeführerin, wonach das Fehlen der Beitrittserklärung (...) der D.\_\_\_\_\_ geschuldet sei, weist die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass die Beitrittserklärung zur freiwilligen Versicherung respektive zur Weiterführung der obligatorischen Versicherung persönlich vom nichterwerbstätigen Ehegatten selbst abzugeben ist. Doch selbst wenn eine Beitrittserklärung für den nichterwerbstätigen Ehepartner durch den Arbeitgeber des entsandten Ehegatten erfolgen könnte, würde dies in casu nichts daran ändern, dass sich eine solche weder den vorinstanzlichen Akten noch den im vorliegenden Beschwerdeverfahren eingereichten Unterlagen entnehmen lässt, so dass die Beschwerdeführerin ohnehin nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat (vgl. Art. 8 ZGB).

C-1819/2022 Seite 11

### **E. 5.5**

Aufgrund des Ausgeführten steht insgesamt mit dem im Sozialversicherungsrecht geltenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (vgl. BGE 126 V 353 E. 5b) fest, dass die Beschwerdeführerin nach innerstaatlichem Recht während jener Jahre, als sie ihren Wohnsitz im Ausland hatte, mithin von Dezember 1989 bis November 2012, weder obligatorisch noch freiwillig der AHV-Versicherung unterstellt war.

### **E. 6**

Zu klären bleibt, ob sich eine Unterstellung der Beschwerdeführerin unter die schweizerische AHV während der Zeit von Dezember 1989 bis November 2012 aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens begründen lässt.

#### **E. 6.1**

Gemäss eigenen Angaben hat die Beschwerdeführerin von Dezember 1989 bis Juni 1991 in Alaska, USA, von Juli 1991 bis Oktober 1995 in Hongkong sowie von November 1995 bis November 2012 in New York, USA, gewohnt.

## **E. 6.2**

Zwischen der Schweiz und Hongkong besteht kein Sozialversicherungsabkommen (vgl. dazu die Liste der Sozialversicherungsabkommen des BSV abrufbar unter [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Sozialversicherungen > Internationale Versicherungen > Grundlagen & Abkommen in fine [vgl. die abrufbaren Dokumente unter dem Titel «Weitere Informationen»], zuletzt besucht am 15. April 2025). Allerdings war Hongkong zu jener Zeit, als die Beschwerdeführerin in Hongkong Wohnsitz hatte, noch eine Kronkolonie des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland. Ob das damals in Kraft gestandene Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit vom 1. April 1969 (SR 0.831.109.367.1; heute nur noch auf die Kanalinseln und Isle of Man anwendbar) überhaupt auf Hongkong anwendbar war, kann vorliegend offengelassen werden, da das damals geltende Abkommen keine Bestimmung enthält, wonach ein (nichterwerbstätiger) Ehegatte eines Entsandten automatisch bei der AHV obligatorisch versichert ist. Für den Zeitraum von Juli 1991 bis Oktober 1995 lässt sich somit auch unter diesem Titel keine Versichertenunterstellung der Beschwerdeführerin bei der AHV begründen.

## **E. 6.3**

Bleibt noch für den Zeitraum Dezember 1989 bis Juni 1991 sowie November 1995 bis November 2012 zu klären, ob sich aus dem von 1. November 1980 bis 1. August 2014 anwendbar gewesenen Abkommen vom 18. Juli 1979 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den

C-1819/2022 Seite 12 Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit (aSR 0.831.109.336.1) eine automatische Unterstellung der Beschwerdeführerin unter die schweizerische AHV ableiten lässt; diese Frage musste im Urteil C-2459/2018 vom 21. November 2019 nicht erörtert werden (vgl. E. 5.3.5 zweiter Absatz). Die Vorinstanz stellt sich dabei auf den Standpunkt, der Wortlaut der damaligen Fassung des Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und USA habe vorausgesetzt, dass der nichterwerbstätige Ehepartner vor der Entsendung des erwerbstätigen Ehegatten selbst bei der AHV obligatorisch versichert gewesen sei.

### **E. 6.3.1**

Bei der Auslegung eines Staatsvertrages ist in erster Linie vom Vertragstext auszugehen, wie ihn die Vertragsparteien nach dem Vertrauensprinzip im Hinblick auf den Vertragszweck verstehen durften. Erscheint der Vertragstext klar und ist seine Bedeutung, wie sie sich aus dem gewöhnlichen Sprachgebrauch sowie aus Gegenstand und Zweck des Übereinkommens ergibt, nicht offensichtlich sinnwidrig, so kommt eine über den Wortlaut hinausgehende ausdehnende bzw. einschränkende Auslegung nur in Frage, wenn aus dem Zusammenhang oder der Entstehungsgeschichte mit Sicherheit auf eine vom Wortlaut abweichende Willenseinigung der Vertragsstaaten zu schliessen ist (BGE 145 V 247 E. 5.1; BGE 117 V 268 E. 3b; Urteil des BGer 8C\_781/2023 vom 12. September 2024 E. 5.2).

### **E. 6.3.2**

Der vorliegend in Frage kommende aArt. 6 Abs. 2 des damals anwendbaren Abkommens in seiner ab Oktober 1989 geltenden Fassung (AS 1989 2252) lautete im französischen Originaltext wie folgt: «Une personne exerçant une activité lucrative salariée, détachée, pour une durée prévisible de cinq ans au maximum, sur le territoire de l'un des Etats contractants, par une entreprise ayant un établissement sur le territoire de l'autre Etat,

demeure soumise, quelle que soit sa nationalité, uniquement aux dispositions légales concernant l'assurance obligatoire de ce dernier Etat comme si elle exerçait son activité sur le territoire de cet Etat. Si, avant l'échéance des cinq ans, l'entreprise qui a requis le statut de détaché pour la personne désire obtenir une prolongation de ce statut en sa faveur, cette prolongation peut exceptionnellement être accordée si l'autorité compétente de l'Etat du territoire duquel la personne est détachée, ayant considéré cette demande de prolongation comme étant justifiée, l'a présentée à l'autorité compétente de l'autre Etat contractant et a obtenu l'accord de celle-ci. Le conjoint et les enfants accompagnant une personne détachée au sens des deux phrases précédentes du présent paragraphe demeurent soumis uniquement aux dispositions légales concernant l'assurance obligatoire de l'Etat d'où est détaché le travailleur à condition qu'ils n'exercent pas d'activité lucrative salariée ou indépendante sur le territoire de l'autre Etat.»

C-1819/2022 Seite 13

Der deutsche Text lautete wie folgt: «Ein Arbeitnehmer, der von einem Unternehmen mit einer Betriebsstätte im Gebiet des einen Vertragsstaates für eine Dauer von voraussichtlich längstens fünf Jahren in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsandt wird, bleibt ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit weiterhin nur den Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht des ersten Staates unterstellt, als wäre er im Gebiet dieses Staates beschäftigt. Wünscht das Unternehmen, das für den Arbeitnehmer den Entsandtenstatus beantragt hat, vor Ablauf der fünf Jahre eine Verlängerung des Entsendungsverhältnisses zugunsten des Arbeitnehmers, so kann diese Verlängerung ausnahmsweise gewährt werden, wenn die zuständige Behörde des Staates, von dessen Gebiet aus der Arbeitnehmer entsandt worden ist, den Antrag auf Verlängerung, sofern sie ihn für begründet hält, der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates unterbreitet und deren Zustimmung erhalten hat. Der Ehegatte und die Kinder, die einen im Sinne der zwei vorstehenden Sätze entsandten Arbeitnehmer begleiten, bleiben nur den Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht des Staates, von dem aus der Arbeitnehmer entsandt wurde, unterstellt, sofern sie nicht im Gebiet des anderen Staates eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.»

### **E. 6.3.3**

Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass sich aus dem klaren Wortlaut der betreffenden Bestimmung ergibt, dass Voraussetzung für eine automatische obligatorische Mitversicherung der den Entsandten begleitenden (nichterwerbstätigen) Ehegattin eine bereits bestehende obligatorische Versicherungsunterstellung bei der AHV ist. Allerdings ergibt sich dies nicht allein aus dem Wort «begleiten», sondern vielmehr aus der unmissverständlichen Formulierung «bleiben nur den Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht (...), unterstellt, (...)» (im französischen Originaltext: «[...] demeurent soumis uniquement aux dispositions légales concernant l'assurance obligatoire [...]»). Vorliegend ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin bis zu ihrem Zuzug in die Schweiz im November 2012 weder aufgrund einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz noch aufgrund eines Wohnsitzes in der Schweiz obligatorisch bei der AHV versichert war. Die Beschwerdeführerin führt selber aus, ihren Ehegatten 1989 im Ausland kennengelernt, geheiratet sowie mit diesem bis November 2012 stets im Ausland gelebt zu haben.

### **E. 6.3.4**

Aufgrund des Ausgeführten lässt sich aus dem von 1. November 1980 bis 1. August 2014 anwendbar gewesenen Abkommen vom 18. Juli 1979 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit für den Zeitraum Dezember 1989 bis Juni 1991 sowie November 1995 bis November 2012

C-1819/2022 Seite 14 ebenfalls keine automatische Mitversicherung der Beschwerdeführerin ableiten. Bei diesem Ergebnis kann grundsätzlich dahingestellt bleiben, ob der Ehegatte der Beschwerdeführerin tatsächlich während der gesamten Zeit in den USA den Status eines Entsandten hatte, was bereits mit Blick auf den klaren Wortlaut der vorliegend anwendbaren Fassung des Sozialversicherungsabkommens Schweiz-USA zumindest als zweifelhaft erscheint und bezüglich des Zeitraums ab 2008 gemäss bundesgerichtlicher Feststellung nicht mehr der Fall war (vgl. Urteil 9C\_848/2019 vom 24. September 2020 E. 6.3.2).

#### **E. 6.4**

Aufgrund des insgesamt Ausgeführten hat die Vorinstanz bei der Berechnung der Rente zu Recht lediglich eine Versicherungszeit von Dezember 2012 bis November 2016, mithin von vier vollen Jahren berücksichtigt. Daran ändert auch die Rentenvorausberechnung der Ausgleichskasse Arbeitgeber E.\_\_\_\_\_ aus dem Jahr 2016 nichts, im Rahmen welcher bei der Berechnung zusätzlich die Jahre 1990 bis 1996 berücksichtigt wurden. Zwar kann nach dem in Art. 9 BV verankerten Grundsatz von Treu und Glauben eine unrichtige Auskunft, welche eine Behörde dem Bürger erteilt, unter gewissen Umständen Rechtswirkungen entfalten. Die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen (betreffend die Voraussetzungen vgl. BGE 143 V 95 E. 3.6.2; Urteil des BGer 9C\_296/2020 vom 4. September 2020 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen) des in Art. 9 BV verankerten Grundsatzes von Treu und Glauben – soweit vorliegend diesbezüglich überhaupt von einer genügend substantiierten Rüge auszugehen ist – sind offensichtlich nicht erfüllt, fehlt es doch bereits an einer nicht ohne Nachteil rückgängig zu machenden Disposition seitens der Beschwerdeführerin aufgrund der fälschlicherweise berücksichtigten Versicherungsjahre im Zeitraum von 1990 bis 1996. Weder macht sie eine solche geltend, noch ist aufgrund der Akten eine solche überhaupt erkennbar. So erfolgte insbesondere ihr Umzug nach Thailand per 1. Januar 2017 trotz der damals bereits vorhandenen Kenntnis, dass sie im Gegensatz zu ihrem Ehemann über keine vollständige Beitragsdauer verfügt (vgl. dazu SAK-act. 29 S. 7). Demzufolge kann offenbleiben, ob in der fälschlicherweise erfolgten Berücksichtigung der Jahre 1990 bis 1996 als Versicherungsjahre im Rahmen der Rentenvorausberechnung eine vorbehaltlose Zusicherung seitens einer Behörde erblickt werden kann.

#### **E. 6.5**

Schliesslich kann in casu auch keine Verletzung von Art. 8 BV im Sinne einer rechtsungleichen Handlung gegenüber anderen Schweizer Bürgern erblickt werden. Der Beschwerdeführerin stand aufgrund des mit Heirat im Jahr 1989 erworbenen Schweizer Bürgerrechts grundsätzlich die

C-1819/2022 Seite 15 Möglichkeit offen, ab diesem Zeitpunkt der freiwilligen Versicherung und ab dem 1. Januar 2001 – sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – sogar der obligatorischen Versicherung beizutreten, um (weitere) Versicherungslücken zu vermeiden (vgl. bereits Urteil des BGer 9C\_848/2019 vom 24. September 2020 E. 6.4 betreffend das Verfahren der Beschwerdeführerin um Beitritt zur

freiwilligen Versicherung). Wie bereits ausgeführt (E. 5 hiervor), lässt sich weder den vorinstanzlichen Akten noch den im vorliegenden Beschwerdeverfahren eingereichten Belegen eine entsprechende Beitrittserklärung zur freiwilligen oder obligatorischen AHV-Versicherung entnehmen.

#### **E. 7**

Im Lichte des insgesamt Dargelegten ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Vorinstanz der Berechnung der Altersrente der Beschwerdeführerin zu Recht eine Versicherungszeit von insgesamt vier Jahren zu Grunde gelegt hat. Der Einspracheentscheid vom 16. März 2022 ist demzufolge zu bestätigen und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

#### **E. 8**

Das Verfahren ist bei Leistungsstreitigkeiten kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Die obsiegende Vorinstanz hat als Bundesbehörde keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 73.320.2]). Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist entsprechend dem Verfahrensausgang ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

(Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite)

C-1819/2022 Seite 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.